

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 diesen Tagesordnungspunkt in den zuständigen Ortschaftsausschuss Sieglar verwiesen.

Die Kennzeichnung von Bewohnerzonen unterliegt den Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung.

Straßen stehen grundsätzlich im Gemeingebrauch. Das heißt, diese können von Jedermann im Rahmen der verkehrlichen Vorschriften benutzt werden. Hierzu zählt auch der ruhende Verkehr. Eine besondere Privilegierung für bestimmte Personengruppen sieht die Straßenverkehrsordnung nur für Schwerbehinderte sowie für Bewohner vor.

Da dies eine Abkehr vom Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen darstellt und bestimmte Nutzerkreise von diesem je nach Ausprägung ganz bzw. teilweise ausgeschlossen sind, sind hier enge Grenzen gesetzt.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo

1. mangels **privater Stellflächen** und
2. auf Grund eines **erheblichen allgemeinen Parkdrucks** die Bewohner des städtischen Quartiers
3. **regelmäßig** keine ausreichende Möglichkeit haben
4. **in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung** von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Dabei ist der Begriff „ortsübliche fußläufige Entfernung“ keine festgelegte Wegstrecke in Metern. In hoch verdichteten Innenstadtbereichen kann beispielsweise eine weitere Entfernung zugemutet werden, als dies in ländlichen Gebieten der Fall ist. Auch durch die steigende Anzahl von Fahrzeugen, die naturgemäß den Parkraumbedarf erhöhen, unterliegt die zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und verfügbaren Abstellflächen einem stetigen Wandel, da immer mehr Fahrzeuge um die gleiche Anzahl an Stellflächen konkurrieren.

Die Verwaltung hat eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

Gebiet:

Die Frankenstraße bildet mit der Germanenstraße eine U-förmige Straßenführung. Am „Boden“ des U befindet sich keine Bebauung. Dort gibt es einen Verbindungsweg zu einem Hotel, weshalb dieser Bereich als Ausweichfläche von Hotelgästen genutzt wird. Durch die Pandemie gibt es jedoch aktuell keine Hotelgäste und die geplante Überprüfung der Herkunft von Fahrzeugen anhand der Kennzeichen war nicht durchführbar. Es ist gesichert, dass im Normalbetrieb durch die kostenpflichtigen Parkplätze des Hotels die Gäste im Umfeld der beiden o.g. Straßen parken. Ein allgemeiner Parkdruck ist daher vorhanden und belastet die zur Verfügung stehenden öffentlichen Flächen. Das Abstellen von Fahrzeugen durch Hotelgäste ist jedoch zurzeit vom Gemeingebrauch gedeckt.

Ermittlung der privaten und öffentlichen Stellflächen:

Die Prüfung, ob es an privaten Stellflächen mangelt, wurde ebenfalls vorgenommen, da dieses Kriterium eine elementare Grundvoraussetzung zur Einrichtung von Bewohnerzonen darstellt.

In den beiden Straßen sind insgesamt 45 Haushalte vorhanden. Dies wurde durch eine Zählung der Briefkästen festgestellt.

Gemäß Auswertung des Straßenverkehrsamtes in Siegburg sind dort folgende Fahrzeuge angemeldet.

2-spurige Fahrzeuge	61
1-spurige Fahrzeuge	1
Anhänger	3
Gesamt	65

Vor Ort wurden die privaten und öffentlichen Stellplätze ermittelt. Diese Auswertung hat folgende Daten ergeben:

Private Stellflächen (einschl. Garagen)	51
öffentliche Stellflächen	43
Gesamt	94